Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

für den

Masterstudiengang "Public Management"

vom 08.12.2016

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, im Folgenden: LHG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in der Fassung vom 28. Juni 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GBI. S. 632) hat der Senat der Hochschule Kehl am 22. April .2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Fakultäten haben im Einvernehmen mit der Studienkommission der Satzung zugestimmt. Die Zustimmung des Rektors der Hochschule liegt vor.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 08. Dezember 2016, Az.: 44-775-20-132/2/4 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Regelungen
- Geltungsbereich § 1
- § 2 § 3 § 4 Ziele des Studiums
- Zugang zum Studium, Qualifikation
- Module und Gliederung des Studiums
- § 5 Studiengebühren
- Studienberatung

- B. Studiensemester an der Hochschule Studienverlauf des Masterstudiengangs "Public Management" § 7 C. Prüfungsordnung Master-Prüfung 8 8 § 9 Modulprüfungen § 10 Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung § 11 Thema und Begutachtung der Master-Thesis Benotungen und Bestehen der Prüfungen § 12 § 13 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Thesis Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 14 § 15 Bildung der Gesamtnote Leistungspunkte § 16 § 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnis-§ 18 sen und Fähigkeiten § 19 Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer § 20 Erkrankung § 21 Prüfungsausschuss § 22 Prüfende Personen § 23 European Credit Transfer System
- D. Schlussbestimmung

Diploma Supplement

Hochschulgrad und Master-Urkunde

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Anlage 2

§ 24 § 25

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs "Public Management" und seiner Prüfungen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studienabschluss öffnet den Absolvierenden den Zugang zu leitenden Funktionen des öffentlichen Sektors, insbesondere können die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erworben werden; für die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder eine andere Fachlaufbahn des höheren Dienstes sind indes die laufbahnrechtlichen Vorschriften maßgeblich.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche T\u00e4tigkeiten in F\u00fchrungspositionen im \u00f6ffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Ber\u00fccksichtigung der Ver\u00e4nderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die daf\u00fcr erforderlichen sachlichen Kenntnisse, F\u00e4higkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln bef\u00e4higt werden.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
 - Fähigkeit der Selbstorganisation, Mitarbeitende zu führen, Kommunikationsund Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,
 - Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit den Schwerpunkten Führung, Haushaltswesen und Rechtsanwendung,
 - Kompetenzen zur Lösung von politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union.
- (4) Der Studiengang f\u00f6rdert die Gleichstellung im \u00f6ffentlichen Sektor und enth\u00e4lt entsprechende Lehrangebote.

§ 3 Zugang zum Studium, Qualifikation

Der Zugang zum Studium und die dazu erforderlichen Qualifikationen werden in einer separaten Zulassungs- und Immatrikulationssatzung geregelt. Die Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studium und an den Prüfungen.

§ 4 Module und Gliederung des Studiums

- (1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen.
- (2) Die genaue Aufteilung der Leistungspunkte ist der Modulbeschreibung mit ECTS-Punkten in Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs "Public Management" beträgt fünf Semester und umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System.
- (4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 2.700 Zeitstunden. Einem Leistungspunkt sind folglich 30 Zeitstunden zugeordnet.

§ 5 Studiengebühren

Für das Studium hat jede studierende Person Studiengebühren zu entrichten. Höhe, Fälligkeit, Zweckbestimmung und Ausnahmen regelt die Gebührensatzung für den Masterstudiengang "Public Management".

§ 6 Studienberatung

- (1) Während der gesamten Studienzeit werden eine allgemeine Studienberatung und eine modulspezifische Fachstudienberatung angeboten.
- (2) Die allgemeine Studienberatung wird von der Studiendekanin oder von dem Studiendekan und dem Studiengangmanagement koordiniert und durchgeführt. Die modulspezifische Fachstudienberatung wird von den Lehrkräften der Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Bei der diesbezüglichen notwendigen Koordination werden sie vom Studienmanagement unterstützt.

B. Studiensemester an der Hochschule

§ 7 Studienverlauf des Masterstudiengangs "Public Management

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester. Es beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) In diesen fünf Semestern sind die nachfolgenden Modulgruppen 1 10 mit ihren Modulen von allen Studierenden zu absolvieren:

5.5 P					
Modul 1 1.1 1.2 1.3	Selbstmanagement, Führung und Ethik Selbstmanagement Führungskonzepte einschließlich Gender Mainstreaming Ethik und nachhaltige Entwicklung				
Modul 2 2.1 2.2	Kommunikation Public Relations - Externe und interne Kommunikation Gesprächs- und Verhandlungsführung				
Modul 3 3.1 3.2 3.3	Organisations- und Informationsmanagement Organisationsmanagement Organisationsentwicklung / Change-Management Informationsmanagement / E-Government				
Modul 4 4.1 4.2	Personalmanagement inkl. Diversity Management und Personal- und Arbeitsrecht Personalmanagement inkl. Diversity Management Personal- und Arbeitsrecht				
Modul 5 5.1 5.2 5.3	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Beteiligungsmanagement Betriebswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung kommunales Investitions- und Finanzmanagement Beteiligungsmanagement- kommunale Betriebe und Beteiligungen				
Modul 6 6.1 6.2	Kommunalpolitik und Partizipation Kommunalpolitik und Partizipation auf kommunaler und staatlicher Ebene Kommunalpolitiken im Mehrebenensystem				
Modul 7 7.1 7.2 7.3	Öffentliches und Privatrecht, inkl. Prozessrecht Verfassungs- und europarechtliche Problemfelder für Führungskräfte Verwaltungs- und privatrechtliche Problemfelder für Führungskräfte Prozessrecht einschließlich moderner prozessvermeidender Strategien (Mediation)				
Modul 8 8.1 8.2	Politisch-administrative Systeme und öffentliche Finanzpolitik Politisch-administrative Systeme und ihre Akteure Öffentliche Finanzpolitik, ökonomische Analyse des Staates				
Modul 9	Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul				
Modul 10 10.1 10.2	Master-Kolloquium und Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung Master-Kolloquium Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung				

(3) Die in den Modulen jeweils zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1; inhaltliche Beschreibungen der einzelnen Module enthält das Modulhandbuch.

C. Prüfungsordnung

§ 8 Master-Prüfung

Das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen ist Voraussetzung für die Verleihung des Hochschulgrads "Master of Arts (M.A.)".

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen, die das jeweilige Modul abschließt.
- (2) Modulprüfungen finden gemäß dem anliegenden Prüfungsplan (Anlage 2) in folgenden Formen statt:
- Klausur In einer Klausur von 180 Minuten werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst.
- Essay und Hausarbeit
 Ein Essay umfasst ca. 3.000 bis 3.500 Wörter zu einem frei wählbaren Thema. Eine
 Hausarbeit umfasst ca. 3.000 bis 3.500 Wörter exklusive wissenschaftlicher Beleg zitate zu einem vorgegebenen Themenfeld.
- 3. Präsentation mit mündlicher Prüfung In Präsentationen mit mündlicher Prüfung setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Verwendung moderner Präsentationsmedien mit einem Thema aus dem Gebiet der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden. An die Präsentation schließt sich eine 10-minütige mündliche Prüfung an. Themen dieser mündlichen Prüfung sind der Inhalt der Präsentation und der Stoff des jeweiligen Moduls.
- (3) Der Prüfungsplan (Anlage 2) legt fest, in welchem Umfang und in welchen der genannten Formen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen.
- (4) Soweit ein Modul in den Modulbeschreibungen in mehrere Kurse aufgeteilt ist, kann die Prüfung alle oder nur einzelne Kurse umfassen. Eine vorherige Bekanntgabe, welche Teile des Moduls geprüft werden, erfolgt nicht. Prüfungen in der Form von Klausuren erfolgen, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind.
- (5) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus Einzelleistungen. Teamleistungen sind möglich, wenn die Prüfungsleistung der zu prüfenden Person eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.
- (6) Macht die zu pr
 üfende Person glaubhaft, dass sie aus Gr
 ünden, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Pr
 üfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird ihr auf Antrag gestattet, die Pr
 ü-

fungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

- (7) Modulprüfungen sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Der zweitprüfenden Person wird die Bewertung der erstprüfenden Person mitgeteilt. Aus beiden Bewertungen wird der Durchschnitt gebildet.
- (8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann versagt werden, wenn die zu prüfende Person an mehr als 25 % der für dieses Modul vorgesehenen Präsenzstunden nicht anwesend war. Die Entscheidung hierüber sowie über die Erbringung erforderlicher Ersatzleistungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Bis Ende des Semesters nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung

- (1) Mit der Master-Thesis soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung mit erkennbarem Praxisbezug nachgewiesen werden.
- (2) Die Master-Thesis wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Bei Fristüberschreitung gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Im Krankheitsfall oder wegen eines anderen wichtigen Grundes kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vornehmen. Krankheitsfälle sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.
- (5) Die Master-Thesis ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Hierfür sind zwei prüfende Personen zu bestellen, von denen eine die schriftliche Arbeit begutachtet haben muss.
- (6) Für die Master-Thesis und deren Verteidigung wird eine zusammenfassende Note vergeben. Der Anteil der Verteidigung beträgt 25 Prozent der zusammenfassenden Note.
- (7) Die Zulassung zur Master-Thesis kann verweigert werden, wenn die oder der Studierende an mehr als 20 % der vorgesehenen Präsenzstunden aller Module nicht anwesend war. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen die Zulassung zur Masterthesis auch von der Erbringung weiterer Leistungen abhängig machen. Werden diese Leistungen nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist erbracht, kann er die vorläufige Zulassung widerrufen.

§ 11 Thema und Begutachtung der Master-Thesis

- (1) Die zu pr
 üfende Person schlägt das Thema f
 ür die Master-Thesis der betreuenden hauptamtlichen Lehrperson selbst
 ändig vor. Sie kann gegebenenfalls bei der Themenfindung Unterst
 ützung durch die Lehrperson erhalten.
- (2) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt fünf Monate.
- (3) Die Master-Thesis ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Erstprüferin oder Erstprüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Begutachtung und die Note der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Die Note für die Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden prüfenden Personen.

§ 12 Benotungen und Bestehen der Prüfungen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den zuständigen prüfenden Personen jeweils folgende Noten vergeben:

sehr gut	(1,0-1,5)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,6-2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,6-3,5)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
ausreichend	(3,6-4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(4,1-5,0)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde. Satz 1 gilt für die Master-Thesis entsprechend.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Thesis

- (1) Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.
- (2) Absatz 1 gilt für die Master-Thesis entsprechend.

§ 14 Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).
- (2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird das Fernbleiben oder der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Grundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnisse die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.
- (3) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (4) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (5) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (6) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (8) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 4 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die Benotungen der Modulprüfungen der Modulgruppen 1 bis 9 entsprechend der in Anlage 2 festgelegten Gewichtung mit insgesamt 75 % ein, die Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung mit insgesamt 25 % (Modul 10). Die Berechnung der gewichteten Benotungen erfolgt ohne Rundung. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Benotungen; enthält diese Summe mehr als eine Dezimalstelle hinter dem Komma, werden die übrigen außer der ersten Rundung gestrichen.

§ 16 Leistungspunkte

Das Studium hat einen Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten (European Credit Transfer System, ECTS). Davon entfallen 62 Leistungspunkte auf die Module 1 - 8, 8 Leistungspunkte auf das Modul 9 und 20 Leistungspunkte auf das Modul 10. Die auf die einzelnen Module entfallenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Übersicht in Anlage 1.

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine studierende Person außerhalb dieses Masterstudiengangs erbracht hat, werden auf Antrag auf die in diesem Masterstudiengang zu erbringenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn sie als mit solchen dieses Masterstudiengangs gleichwertig anerkannt worden sind.
- (2) Außerhalb dieses Masterstudiengangs absolvierte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden als gleichwertig anerkannt, wenn
 - sie in einem Masterstudiengang an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erbracht worden sind,
 - 2. sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen solchen des Masterstudiengangs Public Management entsprechen und
 - nach der Art der Studien- und Prüfungsleistung die Gewähr dafür besteht, dass die studierende Person die Kompetenzen tatsächlich erworben hat, welche in dem Teil dieses Masterstudiengangs erworben werden sollen, auf den die anzuerkennenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 und 3 können auch Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt werden, die an Hochschulen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz oder außerhalb von Masterstudiengängen erbracht worden sind. Studienzeiten, Studien-

- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg erbracht worden sind, sind als gleichwertig anerkannt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die im Modul 10 dieses Masterstudiengangs zu erbringenden Studien-und Prüfungsleistungen; auf diese Studien- und Prüfungsleistungen können außerhalb dieses Masterstudiengangs erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden.
- (4) Die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine studierende Person im Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg erbracht hat, werden in vollem Umfang auf die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl angerechnet. Hat die studierende Person außerhalb des Masterstudiengangs Public Management gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in größerem Umfang absolviert, wählt sie bei Stellung des Anerkennungs- und Anrechnungsantrags die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dieses Masterstudiengangs aus, auf welche die anerkannten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen. Trifft die studierende Person keine Auswahl, wählt der Prüfungsausschuss die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dieses Masterstudiengangs aus, auf welche die anerkannten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von außerhalb dieses Masterstudiengangs erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bestimmt in seiner Entscheidung den Umfang der Anerkennung und Anrechnung und rechnet bei Prüfungsleistungen zugleich die erworbene Note in eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erteilende Note um. Bei dieser Umrechnung sind von der Kultusministerkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen mit Partnerhochschulen zu berücksichtigen. Bei Prüfungsleistungen, die eine studierende Person im Masterstudiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg erbracht hat, ist die dort vergebene Note ohne Umrechnung zu Grunde zu legen.
- (6) Der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung ist schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltungen in dem Modul zu stellen, auf dessen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die anzuerkennenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen; auf bei Antragstellung bereits begonnene Module können Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen
 - geeignete Nachweise darüber, dass und welche Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in welchem Studiengang und an welcher Hochschule erbracht worden sind,
 - die dem Studiengang, zu Grunde liegende Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen, in dem die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind, sowie alle anderen Regelungen, aus denen die zu erwerbenden Kompetenzen, Bewertungsmaßstäbe, Modul-

- beschreibungen, Lehrformen, Inhalte und der erwartete Arbeitsaufwand hervorgehen,
- bei Unterlagen, die in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache verfasst sind, außerdem eine Übersetzung in die deutsche Sprache.

Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen und die Beibringung einer von einer vereidigten Übersetzerin oder einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung verlangen. Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, welche im Rahmen des Studiengangs Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg erbracht worden sind, gilt Satz 3 Nr. 2 nicht."

§ 18 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Sie dürfen höchstens die Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Punkte ersetzen.
- (2) Entscheidungen über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die für die Anrechnung erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen sind vom Antragsteller/der Antragstellerin vorzulegen.
- (3) Werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen mit Benotung angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen bzw. entsprechend der Notenskala in § 12 umzurechnen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder im Falle der Anrechnung von unbenoteten Leistungen wird die Note 4,0 zugrunde gelegt. Die ermittelten Noten sind in die Gesamtnote nach § 14 einzubeziehen. Anrechnungen können im Zeugnis (§ 19) und im Diploma Supplement (§ 20) kenntlich gemacht werden.

§ 19 Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten

- (1) Die gesetzlich vorgesehenen Fristen zum Mutterschutz, zur Eltern- oder Pflegezeit sind zu berücksichtigen. Sie unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Mutterschutzes, der Eltern- oder Pflegezeit wird ein neues Thema für die Master-Thesis gestellt.
- (2) Im Übrigen haben Studierende, die wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fristen.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere können Prüfungsfristen angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss unter Beteiligung des/der Behindertenbeauftragten auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Studierenden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 21 Prüfungsausschuss

- Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang "Public Management" besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind
 - der Rektorin oder dem Rektor, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors ist die Prorektorin oder der Prorektor
 - 2. der Studiendekanin oder dem Studiendekan
 - der Dekan oder die Dekanin der Fakultät "Rechts- und Kommunalwissen schaften" und
 - 4. der Dekan oder die Dekanin der Fakultät "Wirtschafts-, Informations- und So zialwissenschaften".

Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann sich jederzeit durch den stellvertretenden Studiendekan oder die stellvertretende Studiendekanin, diese oder dieser jederzeit durch eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Kehl vertreten lassen. Die Dekaninnen oder Dekane können sich jederzeit durch einen Professor oder eine Professorin derjenigen Fakultät vertreten lassen, der sie angehören.

- (2) Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 22 Prüfende Personen

Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen für die Modulprüfungen und die Master-Thesis. Bei Service- und Unterstützungsleistungen können Personen des Studiengangmanagements als beisitzende Personen an Modulprüfungen mitwirken.

§ 23 European Credit Transfer System

Für die Einstufung der erfolgreichen Teilnehmer an der Masterprüfung im European Credit Transfer System (ECTS) ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A = die besten 10 v.H.
B = die nächsten 25 v.H.
C = die nächsten 30 v.H.
D = die nächsten 25 v.H.
E = die nächsten 10 v.H.

§ 24 Hochschulgrad und Master-Urkunde

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Beendigung des Masterstudiengangs "Public Management" wird der Hochschulgrad "Master of Arts (M.A.)" verliehen.
- (2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Master-Urkunde ausgehändigt. Diese ist in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und das Siegel der Hochschule.

§ 25 Diploma Supplement

Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

E. Schlussbestimmung

§ 26 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Public Management" der Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 15.06.2011, zuletzt geändert mit Satzung v. 01.10.2014 außer Kraft.

Keni, den 16/12,2016

Prof. Payl Witt Rektor

> Aushang vom 1 6. Dez. 2016 bis 1 6 Jan. 2017

14

Anlage 1: Modulübersicht mit ECTS-Punkten

Modul 1	Selbstmanagement, Führung und Ethik	9
1.1	Selbstmanagement	
1.2	Führungskonzepte einschließlich Gender Mainstreaming	
1.3	Ethik und nachhaltige Entwicklung	
Modul 2	Kommunikation	
2.1	Public Relations- Externe und interne Kommunikation	6
2.2	Gesprächs- und Verhandlungsführung	
Modul 3	Organisations- und Informationsmanagement	9
3.1	Organisationsmanagement Organisationsentwick-	
3.2	lung / Change-Management Informationsmanage-	
3.3	ment / E-Government	
Modul 4	Personalmanagement inkl. Diversity Management und Personal- und Arbeitsrecht	6
4.1	Personalmanagement inkl. Diversity Management	
4.2	Personal- und Arbeitsrecht	
Modul 5	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Beteiligungsmanagement	10
5.1	Betriebswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung	
5.2	Kommunales (öffentliches) Investitions- und Finanzmanagement	
5.3	Beteiligungsmanagement- kommunale (öffentliche) Betriebe und Beteiligungen	
Modul 6	Kommunalpolitik und Partizipation	6
6.1	Kommunalpolitik und Partizipation auf kommunaler und staatlicher Ebene	
6.2	Kommunalpolitiken im Mehrebenensystem	
Modul 7	Öffentliches und Privatrecht, inkl. Prozessrecht	10
7.1	Verfassungs- und europarechtliche Problemfelder für Führungskräfte	
7.2	Verwaltungs- und privatrechtliche Problemfelder für Führungskräfte	
7.3	Prozessrecht einschließlich moderner prozessvermeidender Strategien (Mediation)	
Modul 8	Politisch-administrative Systeme und öffentliche Finanzpolitik	6
8.1	Politisch-administrative Systeme und ihre Akteure	
8.2	Öffentliche Finanzpolitik, ökonomische Analyse des Staates	1854
Modul 9	Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul	8
Modul 10	Master-Kolloquium und Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung	20
	Master-Kolloquium (4 ECTS)	
10.1		
10.1 10.2	Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung (16 ECTS)	

Anlage 2: Modulübersichtstabelle mit Prüfungsart

96 BAC	Semester	Gewichtung in der Gesamtno- te	Prüfungs- formen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)	
Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen				Präsenzzeiten (Lehrveranstal- tungsstunden)	Selbststudium und fachliche Studien- beratung (Stunden)
Modul 1: Selbstmanagement, Führung und Ethik	1	10 %	Hausarbeit	60	210
1.1: Selbstmanagement				20	60
1.2: Führungskonzepte einschließlich Gender Mainstreaming	Transaction 2			20	60
1.3: Ethik und nachhaltige Entwicklung		3-1		20	60
Modul 2: Kommunikation	2	7 %	Präsent. mit mdl. Prüfung	40	140
2.1: Public Relations – Externe und interne Kommunikation				20	60
2.2: Gesprächs- und Verhandlungsführung				20	60
Modul 3: Organisations- und Informationsmanagement	3	10 %	Klausur	60	210
3.1: Organisationsmanagement				20	60
3.2 Organisationsentwicklung / Change-Management				20	60
3.3: Informationsmanagement / E-Government				20	60
Modul 4: Personalmanagement inkl. Diversity Management und Perso- nal- und Arbeitsrecht	1	6 %	Präsent, mit mdl. Prüfung	40	140
4.1: Personalmanagement inkl. Diversity Management				20	60
4.2: Personal- und Arbeitsrecht				20	60
Modul 5: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Beteiligungsmanage- ment	2	10 %	Klausur	60	240
5.1: Betriebswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung				20	70
5.2: Kommunales Investitions- und Finanzmanagement				20	70
5.3: Beteiligungsmanagement- Kommunale Betriebe und Beteiligungen				20	70
Modul 6: Kommunalpolitik und Partizipation	3	6 %	Essay	40	140
6.1. Kommunalpolitik u. Partizipation auf kommunaler u. staatlicher Ebene				20	60
6.2: Kommunalpolitiken im Mehrebenensystem				20	60
Modul 7: Öffentliches und Privatrecht, inkl. Prozessrecht	4	10 %	Präsent. mit mdl. Prüfung od. Hausar- beit	60	240
7.1: Verfassungs- und europarechtliche Problemfelder für Führungskräfte				20	70
7.2: Verwaltungs- und privatrechtliche Problemfelder für Führungskräfte				20	70
7.3: Prozessrecht einschl. moderner prozessvermeidender Strategien (Mediation)				20	70
Modul 8: Politisch-administrative Systeme und öffentliche Finanzpolitik	4	6 %	Hausarbeit	40	140
8.1: Politisch-administrative Systeme und ihre Akteure				20	60
8.2: Öffentliche Finanzpolitik, ökonomische Analyse des Staates				20	60
Modul 9: Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul		10 %	Präsent. mit mdl. Prüfung	30	210
Modul 10: Master-Kolloquium und Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung	4, 5	25 %	Thesis mit mündlicher Verteidigung	30	570
Zwischensummen					2240